

Satzung des Kreis-Chorverbandes Cochem e.V.

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

Der Name „Sängerkreis Cochem e.V.“ wird geändert in:

- a) Neuer Name: Kreis-Chorverband Cochem e.V. (hier genannt: Kreis-Chorverband)
Sitz: Cochem/Mosel
- b) Verband: Mitglied im Chorverband Rheinland-Pfalz e.V.
- c) Zusammen mit
 - Kreis-Chorverband Bad Kreuznach e.V.
 - Kreis-Chorverband Birkenfeld e.V.
 - Kreis-Chorverband Hunsrück e.V.
 - Kreis-Chorverband Mittelrhein e.V.
 - Sängerkreis Zell e.V.

wird die Region 3 des Chorverbandes Rheinland-Pfalz e.V. gebildet.

Der Verein, Kreis-Chorverband Cochem e.V., mit Sitz in Cochem, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Kreis-Chorverbandes

Der Kreis-Chorverband bezweckt die Pflege, den Erhalt und die Förderung des Chorgesangs.

Freundschaft und Gemeinschaftsdenken sind eine besondere Aufgabenstellung.

Der Kreis-Chorverband ist Mittler zwischen den Vereinen (Mitgliedern) und dem Chorverband Rheinland-Pfalz e.V.

Dem Kreis-Chorverband obliegt die Ausrichtung von Freundschafts- und Leistungssingen (Leistungssingen nach den Richtlinien des Chorverbandes Rheinland-Pfalz e.V.).

Bei Bedarf übernimmt er auch die Organisation von regionalen oder überregionalen Veranstaltungen (z.B. Verbandstage des Chorverbandes Rheinland-Pfalz e.V. oder der Region, Feier zur Verleihung der Zelter-Plakette u. ä.).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Kreis-Chorverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Kreis-Chorverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden (§ 8).

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreis-Chorverbandes.

Der Kreis-Chorverband ist politisch und konfessionell absolut neutral und frei und darf nicht gebunden werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Kreis-Chorverbandes sind die angeschlossenen Vereine, Chöre und deren Mitglieder. Jeder Chor nimmt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Kreis-Chorverband wahr.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand des Kreis-Chorverbandes. Gibt dieser dem Antrag nicht statt, so steht dem Betroffenen die Berufung zum Verbandstag des Kreis-Chorverbandes Cochem zu. Dieser entscheidet endgültig.

Der Wechsel eines abgeschlossenen Chores bzw. Mitgliedes *aus* einem anderen Sängerkreis / Kreis-Chorverband bzw. *in* einen anderen Sängerkreis / Kreis-Chorverband bedarf der Zustimmung der betreffenden Sängerkreise / Kreis-Chorverbände und des Vorstandes des Chorverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

Der Kreis-Chorverband kann Ehrenmitglieder z.B. Ehrenvorsitzende oder Ehrenchorleiter ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch:

- a. freiwilligen Austritt aus dem Kreis-Chorverband Cochem
- b. Erlöschen der Vereinstätigkeit
- c. genehmigten Wechsel in einen anderen Sängerkreis / Kreis-Chorverband
- d. Ausschluss: Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied
 - Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
 - Den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

Eine Berufung zur Mitgliederversammlung ist gegen die Entscheidung möglich. Diese entscheidet endgültig. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim geschäftsführenden Vorstand rechtliches Gehör zu gewähren.

Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuscheidenden Mitgliedes.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder (Vereine, Chöre) haben das Interesse des Kreis-Chorverbandes zu vertreten.

Es sind regelmäßige Chorproben abzuhalten und Konzerte oder öffentliche Darbietungen zu veranstalten.

Die Veranstaltungen des Kreis-Chorverbandes sind zu besuchen bzw. es ist hierbei mitzuwirken.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag oder evtl. Umlagen pünktlich zu entrichten (Bringschuld).

Notwendige Arbeitshilfe, z.B. bei Veranstaltungen, ist im Rahmen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zu leisten.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, alle Vorteile, die der Kreis-Chorverband erwirkt, in Anspruch zu nehmen.

Sie haben weiter das Recht zur Benutzung der Einrichtungen des Kreis-Chorverbandes und zur Teilnahme an den Veranstaltungen.

§ 8 Verwendung der Mittel

Etwaige Gewinne dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden (§ 3).

Zuweisungen an die Mitglieder können zweckgebunden nur für chorische Belange erfolgen.

Der Kreis-Chorverband darf Niemanden durch Ausgaben, die Zwecken des Chorgesanges fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Alle Tätigkeiten sind ehrenamtlich, lediglich Unkosten dürfen erstattet werden.

Über Angemessenheit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Kreis-Chorverbandes

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr – als Jahreshauptversammlung – schriftlich durch den Vorstand einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Delegierten beantragt werden. Diesem Antrag ist innerhalb von 2 Monaten zu genügen.

Eine Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder bzw. Delegierten beschlussfähig.

Sie wird geleitet vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Auflösung des Kreis-Chorverbandes, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Geschäftsführer oder einen Beauftragten protokolliert.

Abstimmungen können per Akklamation oder auch auf Antrag in geheimer Wahl erfolgen.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Delegierten.

Jeder Verein hat zwei Stimmen.

Die Mitgliederversammlungen werden im Wechsel an die Mitglieder vergeben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Wahl des Vorstandes
- b. Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
- c. Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresabrechnung des Vorstandes
- d. Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- f. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und evtl. Umlagen
- g. Beschlussfassung über Auflösung des Kreis-Chorverbandes
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem **geschäftsführenden Vorstand**:
 - Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Geschäftsführer
 - Stellvertretender Geschäftsführer
 - Schatzmeister
- b. dem **erweiterten Vorstand**:
 - Jugendreferent
 - Pressereferent
 - Bis zu drei Beisitzer, je einer für die Chöre der Regionen Eifel, Mosel, Hunsrück.

Der Vorschlag für den Beisitzer erfolgt durch die Mitglieder der jeweiligen Region und aus der Region. Er wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

- c. dem Vorstand gehören weiter mit Sitz und Stimme an:
 - der Kreis-Chorleiter
 - Ehrenmitglieder des Kreis-Chorverbandes

Dem Vorstand können Damen und Herren angehören.

Bei weiblicher Besetzung gilt die entsprechende weibliche Anrede.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind in der Reihenfolge:

- der erste Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der stellvertretende Geschäftsführer
- der Schatzmeister

Diese sind allein vertretungsberechtigt und vertreten den Kreis-Chorverband gerichtlich und außergerichtlich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes zu a) und b) während der Wahlperiode aus, so übernimmt auf Beschluss eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.

Der Vorstand zu a) und b) wird auf drei Jahre nach Turnus gewählt. Ersatzmitglieder treten in den Turnus ein.

Turnus I Vorsitzender

Stellvertretender Geschäftsführer

Beisitzer für die Belange der Chöre aus der Eifel

Turnus II Geschäftsführer

Pressereferent

Beisitzer für die Belange der Chöre von der Mosel

Turnus III Stellvertretender Vorsitzender

Schatzmeister

Jugendreferent für die Belange der Sängerinnen und Sänger bis 26 Jahre

Beisitzer für die Belange der Chöre aus dem Hunsrück

Zu c) Der Kreis-Chorleiter unterliegt keinem Turnus. Er wird von den Vereins-Chorleitern und Vereins-Vorsitzenden gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Ein Wechsel kann in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei sich evtl. ergebender Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Dem **geschäftsführenden Vorstand** (§ 12 a)) obliegen die Geschäftsführung des Kreis-Chorverbandes und im Besonderen die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er ruft unregelmäßig den **erweiterten Vorstand** (§ 12 b)) mit einer Frist von 8 Tagen schriftlich mit einer Tagesordnung zu einer Gesamtvorstandssitzung ein, insbesondere wenn Belange aus den Arbeitsbereichen der Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu entscheiden sind. Der geschäftsführende Vorstand informiert zu Beginn der Gesamtvorstandssitzung die Mitglieder des erweiterten Vorstandes über den Verlauf seiner Tätigkeit zwischen den Gesamtvorstandssitzungen.

Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, spätestens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Kreis-Chorverbandes

Bei Auflösung können die angeschlossenen Chöre sich anderen Sängerkreisen oder Kreis-Chorverbänden anschließen.

Eine Auflösung kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

Zu dieser Versammlung sind der Regionsvorsitzende und Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des Chorverbandes Rheinland-Pfalz e.V. einzuladen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

Abstimmungen nach § 15 haben grundsätzlich geheim zu erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kreisverwaltung Cochem-Zell oder deren Rechtsnachfolger zwecks Verwendung für die Pflege des Chorgesangs.

§ 16 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung – auch teilweise – können nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

Die Voraussetzungen des § 10 müssen erfüllt sein.

Änderungen, die die Gemeinnützigkeit infrage stellen, sind dem zuständigen Finanzamt zu melden.

§ 17 Eintragung in das Vereinsregister

Der Kreis-Chorverband soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

- a) Die Satzung vom 21.06.2018 verliert damit ihre Gültigkeit.

Cochem, den 26.09.2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Klaus Fischer'.

Klaus Fischer

Vorsitzender des Kreis-Chorverbandes Cochem e.V.

Die Eintragung beim Amtsgericht Koblenz im Vereinsregister 4338 erfolgte am 20.10.2020.